Artikel 10

Der Rat prüft regelmäßig anhand eines Berichtes, den ihm die Kommission vorlegt, die bei der multilateralen Überwachung durch Anwendung dieser Entscheidung erzielten Fortschritte. Dieser Bericht wird auch dem Europäischen Parlament übermittelt.

Artikel 11

Folgende Rechtsakte treten außer Kraft:

1. Die Entscheidung 74/120/EWG des Rates vom 18. Februar 1974 zur Erreichung eines hohen Grades von Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1);
2. Richtlinie 74/121/EWG des Rates vom 18. Februar 1974 über die Stabilität, das Wachstum und die Vollbeschäftigung in der Gemeinschaft (2).

Artikel 12

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(1) ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1974, S. 16.
(2) ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1974, S. 19.

Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 64/300/EWG über die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

KOM(89) 467 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 26. September 1989)

(89/C 283/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 105 Absatz 1 und Artikel 145 erster Gedankenstrich,

auf Empfehlung der Kommission vom . . . 1989,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Madrid am 26. und 27. Juni 1989 beschlossen, daß die erste Stufe der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Juli 1990 beginnt.

Artikel 102a des Vertrages sowie die Verwirklichung der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erfordern eine stärkere Konvergenz der wirtschaftlichen Ergebnisse in Richtung auf nichtinflationäres Wachstum sowie des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zwischen den Mitgliedstaaten.

Eine stärkere Konvergenz sollte im Hinblick auf das Ziel binnenwirtschaftlicher Preisstabilität, die gleichzeitig eine Vorbedingung für stabile Wechselkurse ist, in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Europäischen Währungssystems gefördert werden.

Bei der Verwirklichung der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion kommt es vor allem darauf an, den Binnenmarkt zu vollenden und insbesondere alle Hindernisse auf dem Weg zur finanziellen Integration zu beseitigen, die geldpolitische Koordinierung zu verstärken und die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken in anderen Bereichen ihrer Zuständigkeit zu intensivieren; dabei sollte erwogen werden, den Zentralbanken mehr Autonomie zu gewähren.

Die Regelungen für die Festlegung der Geldpolitik in einer Wirtschafts- und Währungsunion sollten ein ausreichendes Maß an Autonomie für die Institutionen und eine Verpflichtung auf Preisstabilität, die für den Erfolg der Union unerläßlich ist, vorsehen.

Im Hinblick auf das Ziel der Wirtschafts- und Währungsunion sollten die Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erweitert und verstärkt werden —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Der Beschluß 64/300/EWG (1) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Mitglieder des Ausschusses sind die Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten und der Generaldirektor des Luxemburgischen Währungsinstituts. Im Verhinderungsfall können sie einen anderen Vertreter ihrer Institution benennen.

Die Kommission wird in der Regel eingeladen, sich durch eines ihrer Mitglieder in den Sitzungen des Ausschusses vertreten zu lassen.

Ferner kann der Ausschuß, sofern er es für erforderlich hält, qualifizierte Persönlichkeiten, insbesondere den Präsidenten des Währungsausschusses, zur Teilnahme einladen."

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„*Artikel 2a*

Der Vorsitzende des Ausschusses wird eingeladen, an den Sitzungen des Ministerrats teilzunehmen."

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Konsultationen über die allgemeinen Grundsätze und großen Linien der Zentralbankpolitik, insbesondere auf dem Gebiet des Kredits, der Geld- und Devisenmärkte, einschließlich, innerhalb ihrer Zuständigkeit, die Stabilität der Finanzinstitute und -märkte berührender Fragen, durchzuführen;

2. über die wichtigsten Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Zentralbanken fallen, regelmäßig Informationen auszutauschen und diese Maßnahmen zu prüfen. Der Ausschuß ist zu nationalen Entscheidungen über die Ausrichtung der Geldpolitik, wie etwa die jährliche Festlegung nationaler Geld- und Kreditmengenziele, normalerweise im voraus zu hören;

3. die Koordinierung der Geldpolitik der Mitgliedstaaten im Hinblick auf ein einwandfreies Funktionieren des Europäischen Währungssystems und die Verwirklichung seines Ziels der Währungsstabilität zu fördern;

4. Stellungnahmen zur generellen Ausrichtung der Geld- und Wechselkurspolitik sowie zu den einschlägigen Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten mit dem Ziel abzugeben, eine konvergente, auf Preisstabilität gerichtete Währungspolitik in der Gemeinschaft zu gewährleisten;

5. Stellungnahmen gegenüber einzelnen Regierungen und dem Ministerrat zu Maßnahmen abzugeben, die die innere und äußere monetäre Situation in der Gemeinschaft und insbesondere das Funktionieren des Europäischen Währungssystems beeinflussen können.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben verfolgt der Ausschuß die Entwicklung der Währungslage innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft.

Der Ausschuß verfaßt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit sowie über die monetäre und finanzielle Situation in der Gemeinschaft. Dieser Bericht wird dem Ministerrat, dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat übermittelt.

Der Ausschuß kann seinen Vorsitzenden ermächtigen, das Ergebnis seiner Beratungen der Öffentlichkeit bekanntzugeben."

4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„*Artikel 3a*

Die Mitglieder des Ausschusses, die Vertreter ihrer Institutionen sind, handeln bei ihrer Tätigkeit im Ausschuß in eigener Verantwortung und berücksichtigen dabei die Ziele der Gemeinschaft."

5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 5*

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Unterausschüsse bilden und ein Sekretariat sowie einen Analysestab einrichten."

(1) ABl. Nr. 77 vom 21. 5. 1964, S. 1206/64.